Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 47

**Artikel:** Ein Blick in das österreichische Schulwesen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286579

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und nützt diesen nichts; er reizt den Lehrer beständig zur Unzufriedenheit, verleitet ihn zur Ungerechtigkeit, und beeinträchtigt endlich die Ausbildung des kindlichen Gemüths, Gründe genug, um ihn, wie allen shstematisirenden Unterricht, aus der Bolksschule kurz entschlossen hinauszuwersen. Ein Kind mit offenem Auge und heiterm Herzen ist tausendmal mehr werth, als ein grammatisch gebildetes, naseweises, superkluges mit Augen voll Trotz und Tücken. Wir haben damit aber nicht gesagt, auch nicht fagen wollen, daß alle grammatisch gebildeten voll Tücken und Trotz sein müssen. Diese Behauptung galt nur denzenigen Bolksschülern, die, unverstandener sprachlicher Lehren wegen gemißhandelt, ihr frisches, frohes Gemüth eindisten. Faßt man die Geschlechter — Knaben und Mädchen — besonders in's Auge, so tritt bei dem Mädchen eine noch weit auffallendere passive Hinnahme und Gleichgültigkeit in diesem Unterrichte auf, als bei dem Knaben.

Der grammatische Unterricht erscheint bei fähigern Schülern ber Bolksschule in dem Examen als gutes Paradepferd, und da man hier mehr nach dem Wissen, weniger nach dem Können und gar nicht nach der Gemüthsbildung fragt, so sinden wir hierin auch einen Grund seiner extremen Ausbildung und Ausbehnung in der Bolksschule. Es mag daher weniger die Ueberzeugung von seinem Werthe die Lehrer dahin gedrängt haben, als das Haschen nach Lob, zumal da sie wußten, daß für die Bildung des Gemüths erst der Maßstad erfunden werden sollte und bis jetzt wenigstens selten darnach gefragt wurde. Enthält diese Beschuldigung Wahrheit, dann ist diese bitter. Haben es aber die Behörden verschuldet, so mögen sie es auch bessern. Wir wünschen von ihnen eine große Aufenerksamkeit auf das gute Lesen, eine größere auf die sthlistische Bildung, die größte aber auf die Bildung des Herzens.

# Ein Blick in das öfterreichische Schulwesen.

Bei keinem der fünf europäischen Hauptstaaten ist gegenwärtig das Unterrichtswesen noch so eng verknüpft mit der Kirche, als in Oesterreich, so daß nicht nur der Elementarunterricht und die Mittelschulen, sondern auch ein großer Theil der höhern Unterrichtsanstalten vorzugsweise von Geistlichen geseitet werden oder unter ihrer ausschließlichen Autorität stehen. Es hat aber dennoch in den letzten Jahren die Anzahl der Elementars

oder Trivialschulen sich außerordentlich vermehrt, und hier ist verhältnißmäßig nur Ungarn am meisten zurückgeblieben.

Aus der statistischen Nebersicht der Bevölkerung der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834—1840, dargestellt von Dr. Siegfried Becher, Professor in Wien — ersieht man, daß bei den an Nationalität und Bildung so sehr verschiedenen Völkerstämmen der Monarchie auch das Schulwesen nicht überall auf gleichem Fuße ist. Urtheilt man nach der Anzahl der Schulen und deren Bevölkerung in einer Provinz, so haben Throl, die Militärgrenze, Mähren und Vöhmen die meisten Schulen, Dalmazien, das Küstenland und Galizien die wenigsten. Von den 9 Universitäten und andern höhern Schulen Desterreichs sehen wir hier ab, aber das Elementar= oder Volksschulwesen wollen wir nach den darüber bestehenden Nachrichten in allgemeinen Umrissen zur Kenntniß unserer Leser bringen. Wir beachten aber

### 1. Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

Die oberfte Schul= und Studienbehörde in ben öfterreichischen Staaten ist die Studienhoffommission, eine Abtheilung der politischen Hofstelle; ber oberste Kanzler ist zugleich Präsident dieser Kommission, und unter ihren Referenten ist auch einer für das Volksschulwesen. Die Studienhoftom= mission hat ihre Berichte über ben Zustand bes Volksschulwesens, sowie bie Anträge zu bessen Verbesserung bem Kaiser vorzulegen. — Ihr sind zunächst die Länderstellen (Regierungen, Gubernien) untergeordnet, bei benen ein Beiftlicher bas Referat über die geiftlichen, Schul= und Studien= angelegenheiten der Provinz zu führen hat. — Unter den Länderstellen stehen die Kreisämter und die Consistorien (diese jedoch nur insofern, als sie Schulbehörden sind); die Kreisämter haben für ben Unterhalt ber Schulen und Schullehrer, dann für den Zustand ber Schulhäuser, die Consistorien bagegen haben für ben Religions= une Schulunterricht, für bie Anhaltung ber Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, bann für bie Moralität der Lehrer Aufsicht und Sorge zu tragen. Bei jedem Kreis= amte foll ber im Schulfache am besten bewanderte Rreiskommissär bas Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeiten führen; bei bem Consistorio ist ein Domherr (ber Scholastifus) als Diöcesan-Schulaufseher und Gehülfen angestellt, welcher zugleich Referent bes Schulwefens ber gangen Diözese bei bem Confistorium ift.

Die nächsten Organe sind die Schuldistriktsaufseher, welche die Aufsicht über die Schulen in einem gewissen Bezirke (Decanate) führen.

Dieses Amt ist ein bloßes Ehrenamt ohne Gehalt (wer es bekleidet, hat den Titel und Rang eines Consistorialrathes), in der Regel ist es mit dem Amte eines Dechants oder Bizedechants verbunden. Den Schulsbistriktsaufsehern liegt ob: a. die Seelsorger in Absicht auf den Religionsund Schulunterricht, dann auf die Beförderung des Schulwesens, b. die Schulkehrer in Absicht auf den Fleiß und die Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann auf den moralischen Lebenswandel, c. die Gemeinden in Absicht auf das fleißige Schicken der Kinder zur Schule, und dann auf die Leistung der Gebühren an den Lehrer, d. die Ortsobrigkeit in Absicht auf die Thätigkeit in Beförderung des sieißigen Schulbesuchs und auf das Benehmen gegen die Lehrer zu kontrolliren, und e. über die Schulbaulichkeiten gehörige Aufsicht zu tragen. Ze nachdem es sich um äußere oder innere Angelegenheiten der Schule handelt, haben die Schuldistriktsaufseher ihre Berichte an die Kreisämter oder an die Consistorien zu erstatten.

Die nächste unmittelbare Aufsicht über die Trivialschule, und auf bem Lande auch über jede Hauptschule, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist die wichtigste Person für die Schule in der breifachen Beziehung als Religionslehrer, als moralisches Muster und als unmittel= barer Vorsteher und Aufseher, des Schullehrers. (!!!) Er hat in jeder Rlaffe wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu ertheilen und in ber zweiten Klasse eine Stunde bie Evangelien zu erklären; er hat ben Schullehrer anzuweisen, wie berfelbe ben mitangehörten Religionsunterricht mit ber Jugend recht nütlich wiederholen und die betreffenden Stellen bes Chatechismus einlernen lassen soll; er hat auch außerdem die Schule öfters und unvermuthet zu besuchen, den Unterricht und das methodische Verfahren bes Lehrers zu leiten, über ben Wandel bes Lehrers, über ben Fleiß und die Sittlichkeit ber Schüler, und barüber, daß die Eltern zu fleißiger Schulbenutung angehalten werben, zu machen; er hat die Eltern nicht bloß durch die beim Anfange des Schuljahrs vorgeschriebene Predigt, sonbern bei jeder schicklichen Gelegenheit zur guten Kinderzucht und zur Förderung des Schulzweckes zu ermahnen; er hat die vorfindigen Gebrechen mit fanftem Ernfte zu verbeffern und nöthigenfalls an ben Schuldiftriksauffeber zu berichten.

Bei allen Trivial- oder bei den Hauptschulen, welche zugleich die Stelle einer Trivialschule vertreten, muß ein eigener Ortsschulaufseher bestellt werden, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führt, den Wandel und Eifer des Schullehrers und Gehülfen, den fleißigen Schul-

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverfürzte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufsicht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdefret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratssgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz. (Fortsetzung solgt.)

## Schul: Chronif.

Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die (Rorr.) Primarschulen des Kantons Bern fordert zu ben Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte bürfte manchem Lehrer paffender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein bieselben gerade jetzt sämmtlich, oder boch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, ben Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle ber Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathe, bas für alle Fächer des Brimarunterrichts. vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dieß bas "Schweizerische Schulbuch von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853." Ein Werk bas von einem tüchtigen, praktischen Schulmanne herrührt, wovon bas Buch Beugniß gibt, wenn man es auch fonft nicht wüßte. Budem ift es fehr billig: alle brei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Burich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Berhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß